

	Maximum Millimeter.	Minimum Millimeter.
<p>§. 22. Die Bremserfäße an den Güterwagen müssen so konstruirt sein, daß, wenn zwei derselben einander gegenüberstehen, die volle Vorderfläche der Bremserfäße hinter der eingeprägten Pufferfläche zurücksteht. Horizontaler Abstand der Vorderfläche von der Stirnebene der Puffer</p> <p>Für bestehendes Material wird kein Maaß festgesetzt.</p>	—	40
<p>§. 23. Wagen, welche wegen ihrer Querschnittsmaasse auf einer Bahnstrecke nicht verkehren können, werden vom internationalen Verkehr ausgeschlossen. Die bezüglichlichen Vorschriften der Bahnverwaltungen sind den betheiligten Staaten bekannt zu geben.</p>		
<p>§. 24. Jeder Wagen muß nachstehende Bezeichnungen tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eisenbahn, zu welcher er gehört; 2. eine Ordnungsnummer; 3. die Tara oder das Eigengewicht des Fahrzeuges nach der letzten Gewichtsaufnahme, einschließlich Räder und Achsen; 4. die Tragfähigkeit oder das Maximalladegewicht; Personenvagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen; 5. den Radstand, wenn derselbe über 4500 mm beträgt; diese Bestimmung bezieht sich bloß auf neu zu erbauendes Material; 6. eine spezielle Angabe, im Falle die Achsen radial verstellbar sind. 		
<p>§. 25. Die Schlösser der dem internationalen Verkehr dienenden Personenvagen, insofern die Thüren dieser Wagen überhaupt mittelst eines Schlüssels verschließbar sind, sollen entweder dem einen oder dem anderen der beiden Schlüsseltypen entsprechen, welche in beiliegender Zeichnung des Doppelschlüssels dargestellt sind.</p>		

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1887 in Kraft.
Berlin, den 17. Februar 1887.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.